

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 08.03.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

52.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	172
53.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Ver- kaufsstellen in der Stadt Helmstedt	173
54.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH	176
55.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	177
56.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	179

52. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (07.04. und 10.04.2023) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 03.04.2023, erfolgt bereits am Samstag, dem 01.04.2023. Die regelmäßige Abfuhr vom 04.04. – 07.04.2023 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 10.04. – 14.04.2023 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen sowie am 08.04.2023 geschlossen.

Helmstedt, den 01.03.2023

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 10 vom 08.03.2023

53. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 16.04.2023
 - „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 05.11.2023

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (s. anliegender Plan) abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Am 10.01.2023 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell“/ Stadtmarketing e.V. anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung von 2 verkaufsoffenen Sonntagen.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonntagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Der für die Öffnung der Verkaufsstellen maßgeblichen Veranstaltung „Helmstedt entdecken“ und auch „Gänsemarkt“ ist als prägender Veranstaltung Priorität einzuräumen. Um den weitergehenden rechtlichen Forderungen nachzukommen, wird der für die Öffnung der Verkaufsstellen zulässige Bereich beschränkt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist im Vorfeld eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen gewesen. Die für das Verfahren einer Sonntagsöffnung

maßgeblichen Institutionen sind dazu angehört worden. Die eingegangenen Rückäußerungen haben keine den Erlass der Allgemeinverfügung entgegenstehende Stellungnahmen beinhaltet, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage zu der vorgegebenen Zeit erfüllt sind.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern/innen der entsprechenden Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Helmstedt, den 22.02.2023

Der Bürgermeister

gez. Schobert

L.S.

Wittich Schobert

Anlage

Plan des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtgebiet Helmstedt

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Kartierungen im Untersuchungsraum für den Abschnitt D-West „Helmstedt Ost – Salzgitter“ des Vorhabens Nr. 10 (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle) auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt (Städte Helmstedt, Königslutter am Elm, Schöningen, Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke, Gemeinde Lehre, gemeindefreie Gebiete Mariental, Brunsleberfeld, Barnstorf-Warle und Am Großen Rhode)

Termine

Beginn der Kartierungen:

Februar 2023

Voraussichtlicher Abschluss der Kartierungen:

Ende Oktober 2023

Hinweis: Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraums betroffen. Im Sinne des § 44 I S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) finden die Kartierungen nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant TenneT das Netzausbauvorhaben 380-kV-Leitung Helmstedt Ost – Salzgitter. Das Projekt soll bis zum Jahr 2032 genehmigt und gebaut sein und wird als Freileitung realisiert.

Um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt im Vorfeld bestimmen zu können, werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Lebensräume und Tierarten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums der Leitung erfasst, sodass die Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Beauftragte Firmen

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Ökoplan GbR als Nachauftragnehmer der Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens finden Grobkartierungen von Waldflächen sowie Bestandserfassungen von Fledermäusen, holzbewohnenden Käfern, Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln statt.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht alle von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt.

Dementsprechend werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen

teilweise wiederholt werden. Bei einigen Kartierungen ist der temporäre Aufbau von Installationen (z. B. kleine Horchboxen für Fledermäuse zur bioakustischen Langzeiterfassung, temporäre Fangnetze) erforderlich. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Kartierungen als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Ihr Ansprechpartner

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsarbeiten nehmen wir gerne entgegen.

Bitte wenden Sie sich an:

Maria-Elena Richter

T +49 (0)921-50740-5874

E maria-elena.richter@tennet.eu

Helmstedt, den 08.03.2023

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

55. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;

hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Dienstag, dem 14.03.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 10.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge
9. Bericht des Kreisheimatpflegers
10. Sachstandsbericht Kulturentwicklungsplan/Kulturbedarfsplan
11. Antrag auf Fördermittel 2023 der Helmstedter Bachkantorei
12. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Führungen durch die Kreismuseen und das Juleum
13. Zielvereinbarung zur jährlichen Förderung der Helmstedter Universitätstage
14. Zuschuss für die Helmstedter Kinderuni des Academia Julia e.V.
15. Zuschuss für die „Schaufenstergalerie auf Zeit“
16. Sportcampus Julianum Helmstedt, Zustimmung zum Vorentwurf
Bezug: Drs. 37/2020 und Drs. 37-1/2020 und Drs. 37-2/2020
17. Geschäftsstelle des KreisSportBund Helmstedt e.V. auf dem Sportcampus Julianum Helmstedt
18. Sachstandsbericht Sportentwicklung und -förderung

19. Bericht der Hinzugewählten

20. Einwohnerfragestunde

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

21. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 01.03.2023

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Dr. Nolte

(Dr. Nolte)

ABl.-Nr. 10 vom 08.03.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

**56. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Donnerstag, dem 16.03.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung vom 15.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Einziehung der Kreisstraße 37 Abschnitt 30 von Station 0 bis 1,817
10. Sportcampus Julianum Helmstedt, Zustimmung zum Vorentwurf
Bezug: Drs.37/2020 und Drs.37-1/2020 und Drs.37-2/2020
11. Informationen über die aktuelle Rechtslage zum Thema Photovoltaik und Windenergie
(mündlicher Vortrag)
12. Informationen zum Verfahren Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Helmstedt Ost-Wahle- hier: Abschnitt Helmstedt Ost-Salzgitter
(mündlicher Vortrag)
13. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 20.02.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 10 vom 08.03.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck